Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2785**

16. Wahlperiode 27. 09. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/1889 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/2454 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Miriam Gruß, Cornelia Pieper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1168 –

Flexible Konzepte für die Familie – Kinderbetreuung und frühkindliche Bildung zukunftsfähig machen

4. zu dem Antrag der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Karin Binder, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/1877 –

Elterngeld sozial gestalten

A. Problem

1. Zu den Drucksachen 16/1889 und 16/2454

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/1889 und 16/2454 sehen als neue familienpolitische Leistung die Einführung eines Elterngeldes vor. Obwohl Deutschland mit den finanziellen Leistungen für Familien im obe-

ren Drittel der Rangfolge der europäischen Staaten liege, hätten diese Leistungen im Vergleich keine zufrieden stellende Wirkung entfaltet. Die Familienpolitik stehe vor der Herausforderung, Paaren die Familiengründung zu erleichtern, einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung von Familien zu leisten und die Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen mit Kindern zu unterstützen. Viele Familien seien heute langfristig auf zwei Einkommen angewiesen. Beruf und ein Leben mit Kindern seien Bestandteile der Lebensplanung der Mehrzahl junger Frauen und Männer. Das bisherige Bundeserziehungsgeld sei diesen Anforderungen nicht zufrieden stellend gewachsen. Es begünstige längere Erwerbsunterbrechungen der Frauen und werde damit der wachsenden Berufsorientierung der Frauen nicht mehr gerecht.

Das nunmehr vorgesehene Elterngeld zielt dagegen auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Erleichterung der Familiengründung. Es soll das Erziehungsgeld mit dem Ziel ablösen, Familien im ersten Lebensjahr des Neugeborenen bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern. Als Leistung von mindestens 67 Prozent des bisherigen Einkommens will es einen finanziellen Schonraum in der Frühphase der Elternschaft eröffnen und dazu beitragen, dass es beiden Elternteilen durch Vermeidung von Gehaltseinbußen auf Dauer besser gelingt, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Mit dem Elterngeld soll den Familien auf diese Weise im ersten Lebensjahr mehr Geld zur Verfügung gestellt und Einkommensbeschränkungen im Vergleich zu kinderlosen Paaren und kinderlosen Frauen stärker kompensiert werden. Auch Eltern, die nicht voll erwerbstätig sind, sollen mit einem Mindestbetrag von 300 Euro unterstützt werden.

Das Elterngeld soll Teil eines abgestimmten Dreiklangs familienpolitischer Leistungen sein, der auf die Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur, eine familienbewusste Arbeitswelt und eine nachhaltige und gezielte finanzielle Stärkung von Familien ausgerichtet ist.

2. Zu Drucksache 16/1168

Die Fraktion der FDP fordert in ihrem Antrag eine Allianz von Familien- und Bildungspolitik und damit eine enge Verbindung von Kinderbetreuung und frühkindlicher Bildung. Die Grundsätze einer kinder- und familienfreundlichen Politik müssten die Wahlfreiheit und Freiräume für die Lebensgestaltung, der Vorrang von Eigeninitiative und privater Organisation vor staatlicher Regelung und die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern sein. Neben Vorschlägen zur Überprüfung der bestehenden finanziellen Leistungen für Familien, zum Ausbau der Kindertagesbetreuung und zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Erziehung fordert der Antrag mit Bezug auf die geplante Einführung des Elterngeldes auch die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Umgestaltung des Erziehungsgeldes.

3. Zu Drucksache 16/1877

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßt in ihrem Antrag grundsätzlich die Einführung des Elterngeldes als gleichstellungspolitische Maßnahme. Sie hält die Gestaltung jedoch für sozial unausgewogen und fordert Maßnahmen zur Ergänzung der Konzeption des Elterngeldes, die dem abhelfen. Es wird betont, die Neuordnung der Familienpolitik dürfe nicht eine Umverteilung von Arm nach Reich zur Folge haben. Die Finanzierung der Lohnersatzleistung Elterngeld, von der hauptsächlich Besserverdienende profitieren würden, zu Lasten einkommensschwacher Familien werde deshalb abgelehnt.

B. Lösung

1. **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1889 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
2. **Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2454**
3. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1168 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP**
4. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1877 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die Ablösung des Bundeserziehungsgeldes durch das Elterngeld sind im Planungszeitraum 2007 bis 2009 folgende Ausgaben zu erwarten:

	2007	**2008**	**2009**
Elterngeld (Bund)	**1 600**	**4 040**	**4 050**
Erziehungsgeld (Bund)	**1 940**	**470**	**8**
Mehreinnahmen aus Progressionsvorbehalt	**0**	**–80**	**–230**
davon Anteil des Bundes	0	–34	–98
davon Anteil der Länder	0	–34	–98
davon Anteil der Kommunen	0	–12	–34
Minderausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende	**–20**	**–50**	**–50**
davon Anteil des Bundes	–16	–40	–40
davon Anteil der Kommunen	–4	–10	–10
Summe	**3 520**	**4 380**	**3 778**
Summe der Anteile des Bundes	3 524	4 436	3 920
	Angaben in Mio. Euro		

Durch die im Ausschussverfahren beschlossenen Änderungen zum Geschwisterbonus erhöhen sich die Gesamtkosten des Elterngeldes um weitere 5 Mio. Euro jährlich bei voller Wirksamkeit. Diese errechnen sich durch Einsparungen von rund 40 Mio. Euro beim Kreis der nach der ursprünglichen Fassung berechtigten Personen und Mehrkosten von 45 Mio. Euro durch die Erweiterung des Kreises der Berechtigten und des Anwendungszeitraums.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzug des Gesetzes kann in denselben Verwaltungsstrukturen wie der des bisherigen Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgen.

E. Sonstige Kosten

Unternehmen und Betriebe werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1889 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2454 für erledigt zu erklären,

3. den Antrag auf Drucksache 16/1168 abzulehnen,

4. den Antrag auf Drucksache 16/1877 abzulehnen.

Berlin, den 27. September 2006

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese Vorsitzende	**Ingrid Fischbach** Berichterstatterin	**Dr. Eva Möllring** Berichterstatterin
	Christel Humme Berichterstatterin	**Caren Marks** Berichterstatterin
	Ina Lenke Berichterstatterin	**Jörn Wunderlich** Berichterstatter
	Diana Golze Berichterstatterin	**Ekin Deligöz** Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes – Drucksache 16/1889 und 16/2454 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes	**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)	**Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)**
Abschnitt 1 **Elterngeld**	Abschnitt 1 **Elterngeld**
§ 1 **Berechtigte**	§ 1 **Berechtigte**
(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer	(1) unverändert
1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,	
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,	
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und	
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.	
(2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,	(2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,
1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,	1. unverändert
2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfergesetzes ist oder	2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfergesetzes ist oder **als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder**
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.	Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.
(3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer	(3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer
1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,	1. unverändert
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder	2. unverändert
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.	3. unverändert
	Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.
(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.	(4) unverändert
(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.	(5) unverändert
(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.	(6) unverändert
(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person	(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person
1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,	1. unverändert
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde	2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
a) nach den §§ 16, *17, 24 oder 25 Abs. 4 Satz 1* des Aufenthaltsgesetzes erteilt *oder*	a) nach den §§ 16 **oder 17** des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden	b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden**,**
	c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

Entwurf

oder

3. eine *nicht* in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

   a) sich seit mindestens *fünf* Jahren rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

   b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit *nach § 15* in Anspruch nimmt.

§ 2
Höhe des Elterngeldes

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. *Wenn die berechtigte Person vor der Geburt Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat, ist für die Berechnung des Elterngeldes das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Bezugs von Mutterschaftsgeld durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu Grunde zu legen. Fällt während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung das bis dahin erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aus, ist für den betreffenden Zeitraum das in dem der Erkrankung vorangegangenen Kalendermonat erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit für die Berechnung des Elterngeldes zu Grunde zu legen; Krankengeld aus einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gilt nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift.*

(2) In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1 000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent.

(3) Für Monate, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das durchschnittlich geringer ist als das nach Absatz 1 berücksichtigte durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach den Absätzen 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrags dieser durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als *in dem nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitraum* vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzieltes monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist dabei höchstens der Betrag von 2 700 Euro anzusetzen.

(4) *Ist das Elterngeld, das sich nach den Absätzen 1, 2 und 5 ohne Berücksichtigung eines im Bezugszeitraum erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit errechnet, geringer als das Elterngeld, das nach den Absätzen 1 und 2 nach der Geburt eines älteren Kindes bezogen worden ist, so wird*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder

3. eine in Nummer 2 **Buchstabe c** genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

   a) sich seit mindestens **drei** Jahren rechtmäßig, **gestattet** oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

   b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

§ 2
Höhe des Elterngeldes

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. **Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 zu berücksichtigen.**

(2) unverändert

(3) Für Monate **nach der Geburt des Kindes**, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das durchschnittlich geringer ist als das nach Absatz 1 berücksichtigte durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach den Absätzen 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrags dieser durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzieltes monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist dabei höchstens der Betrag von 2 700 Euro anzusetzen.

(4) **Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zustehende Eltern-**

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

die Hälfte des Unterschiedsbetrags zusätzlich zu dem nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 zustehenden Elterngeld gezahlt, wenn zwischen den Geburten nicht mehr als 24 Monate vergangen sind. Bei mehr als einem älteren Kind ist der Unterschiedsbetrag zu dem höchsten nach den Absätzen 1 und 2 bezogenen Elterngeld maßgeblich, wenn zwischen den einzelnen Geburten jeweils nicht mehr als 24 Monate vergangen sind. Ist für ein älteres Kind Elterngeld unter Anwendung der Absätze 3 oder 6 bezogen worden oder ist für ein älteres Kind kein Elterngeld bezogen worden, so ist das Elterngeld zu Grunde zu legen, das ohne Berücksichtigung eines im Bezugszeitraum erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit und ohne Anwendung von Absatz 6 hätte bezogen werden können. Satz 3 gilt entsprechend, wenn ein älteres Kind vor dem 1. Januar 2007 geboren ist.

(5) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn in dem nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. Der Betrag nach Satz 1 wird nicht zusätzlich zu dem Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt.

(6) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das nach den Absätzen 1 bis 5 zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

(7) *Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind die Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen. Die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit sind bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 3 unter entsprechender Anwendung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung zu ermitteln. Einmalige Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Von den Einnahmen sind die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge abzusetzen, soweit sie auf das nach Satz 1 zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit entfallen.*

geld um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 6 erhöht. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Die Altersgrenze nach Satz 1 beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre. Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) **Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrags nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen. Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes werden nicht als Einnahmen berücksichtigt. Als auf die Einnahmen entfallende Steuern gelten die abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil. Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen die berechtigte Person Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder in denen während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist.**

(8) Als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der um

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Gewinn zu berücksichtigen. Grundlage der Einkommensermittlung ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Berechnung ergibt. Kann der Gewinn danach nicht ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen. Als auf den Gewinn entfallende Steuern gilt im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Auf Antrag der berechtigten Person ist Absatz 7 Satz 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(9) Ist die dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden, gilt abweichend von Absatz 8 als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzieltes monatliches Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit der durchschnittlich monatlich erzielte Gewinn, wie er sich aus dem für den Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid ergibt. Dies gilt nicht, wenn im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 5 und 6 vorgelegen haben. Ist in dem für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt worden, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch für die dem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit erfüllt sind; in diesen Fällen gilt als vor der Geburt durchschnittlich erzieltes monatliches Einkommen nach Absatz 7 das in dem dem Veranlagungszeitraum nach Satz 1 zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraum durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit. Als auf den Gewinn entfallende Steuern ist bei Anwendung von Satz 1 der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer anzusetzen.

Entwurf:

§ 3
Anrechnung von anderen Leistungen

(1) Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das ihr zustehende Elterngeld nach § 2 angerechnet. Das Gleiche gilt für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zuste-

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 3
Anrechnung von anderen Leistungen

(1) Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das ihr zustehende Elterngeld nach § 2 angerechnet. Das Gleiche gilt **für Mutterschaftsgeld, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes zusteht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch** für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutter-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
hen. Stehen die Leistungen nach den Sätzen *1 und 2* nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen.	schutzgesetzes sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen. Stehen die Leistungen nach den Sätzen **1 bis 3** nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen.
(2) Soweit Berechtigte an Stelle des *in dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 maßgeblichen Zeitraum* erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt andere Einnahmen erzielen, die nach ihrer Zweckbestimmung dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden diese Einnahmen auf das für das ersetzte Einkommen zustehende Elterngeld angerechnet, soweit letzteres den Betrag von 300 Euro übersteigt; dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.	(2) Soweit Berechtigte an Stelle des **vor der Geburt des Kindes** erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt andere Einnahmen erzielen, die nach ihrer Zweckbestimmung dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden diese Einnahmen auf das für das ersetzte Einkommen zustehende Elterngeld angerechnet, soweit letzteres den Betrag von 300 Euro übersteigt; dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
(3) Dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit sie für denselben Zeitraum zustehen und die auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen nicht anzuwenden sind. Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.	(3) unverändert
§ 4 **Bezugszeitraum**	§ 4 **Bezugszeitraum**
(1) Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.	(1) unverändert
(2) Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.	(2) unverändert
(3) Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht. Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und *die* Betreuung durch den anderen Elternteil *unmöglich ist oder wenn damit eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre.* Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn	(3) Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht. Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und **mit der** Betreuung durch den anderen Elternteil **eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung blei-**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	ben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn
1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden sind,	1. unverändert
2. eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und	2. unverändert
3. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.	3. unverändert
(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.	(4) unverändert
(5) Die Absätze 2 und 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.	(5) unverändert
§ 5 **Zusammentreffen von Ansprüchen**	§ 5 unverändert
(1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt. Die im Antrag getroffene Entscheidung ist verbindlich. Eine einmalige Änderung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums möglich in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung.	
(2) Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge Elterngeld, besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge. Beanspruchen beide Elternteile Elterngeld für mehr als die Hälfte der Monate, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zu.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.	
§ 6 **Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit**	§ 6 unverändert
Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Die zweite Hälfte der jeweiligen Monatsbeträge wird beginnend mit dem Monat gezahlt, der auf den letzen Monat folgt, für den der berechtigten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.	

Entwurf

§ 7
Antragstellung

(1) Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person ist der Antrag von der Person, die ihn stellt, und der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 überschritten würde. Liegt der Behörde weder ein Antrag noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 3 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge ausgezahlt; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Abs. 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbleibenden Monate Elterngeld erhalten.

§ 8
Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

(1) Soweit im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

(2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird.

(3) Kann das Einkommen aus Erwerbstätigkeit *in dem nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Zeitraum* nicht ermittelt werden oder wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt.

§ 9
Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber Beschäftigten deren Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 7
unverändert

§ 8
Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Kann das **vor der Geburt des Kindes erzielte** Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden oder wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt.

§ 9
unverändert

Entwurf

§ 10
Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(3) In den Fällen des § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu einer Höhe von 150 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

§ 11
Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12
Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel*; Verordnungsermächtigung*

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

(2) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 10
unverändert

§ 11
unverändert

§ 12
Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
nach § 2 Abs. 7 zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Einzelnen zu berechnen ist und welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.	
§ 13 **Rechtsweg**	§ 13 unverändert
(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.	
(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.	
§ 14 **Bußgeldvorschriften**	§ 14 unverändert
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,	
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	
4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2 000 Euro geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 genannten Behörden.	
Abschnitt 2 **Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**	Abschnitt 2 unverändert
§ 15 **Anspruch auf Elternzeit**	
(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie	
1. a) mit ihrem Kind, b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und	
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.	
Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.	

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,

2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,

4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und

5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

§ 16
Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17
Urlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18
Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen

1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1 haben.

§ 19
Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 20
Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21
Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglichen Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Fall des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Abschnitt 3 **Statistik und Schlussvorschriften**	Abschnitt 3 **Statistik und Schlussvorschriften**
§ 22 **Bundesstatistik**	§ 22 unverändert

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung ist eine laufende Erhebung zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistik durchzuführen. Die Erhebung erfolgt zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) Die Statistik erfasst nach Maßgabe des Absatzes 3 vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007 folgende Erhebungsmerkmale:

1. Bewilligung oder Ablehnung des Antrags,
2. Monat und Jahr des ersten Leistungsbezugs,
3. Monat und Jahr des letzten Leistungsbezugs,
4. Art der Berechtigung nach § 1,
5. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6),
6. Höhe des ersten vollen zustehenden Monatsbetrags,
7. Höhe des letzten zustehenden Monatsbetrags,
8. voraussichtliche Bezugsdauer des Elterngeldes,
9. Art und Höhe anderer angerechneter Leistungen nach § 3,
10. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
11. Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate (§ 4 Abs. 2 und 3),
12. Geburtstag des Kindes,
13. für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
    a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
    b) Staatsangehörigkeit,
    c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
    d) Familienstand und
    e) Anzahl der Kinder.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und 8 bis 13 sind für das Jahr 2007 für jeden Antrag, nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 und 9 bis 13 ab 2008 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden.

(4) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde und
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 23 **Auskunftspflicht; Datenübermittlung**	§ 23 unverändert

(1) Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.	
§ 24 **Übermittlung**	§ 24 unverändert
An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.	
§ 25 **Bericht**	§ 25 unverändert
Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.	
§ 26 **Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuchs**	§ 26 unverändert
(1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.	
(2) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.	
§ 27 **Übergangsvorschrift**	§ 27 **Übergangsvorschrift**
(1) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ein Anspruch auf Elterngeld besteht in diesen Fällen nicht.	(1) unverändert
(2) Der Zweite Abschnitt ist in den in Absatz 1 genannten Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es bei der Prüfung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes nicht ankommt. Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann bis zum 31. Dezember 2008 geltend gemacht werden.	(2) unverändert
	(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
(3) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Abs. 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.	**(4)** unverändert

Entwurf

Artikel 2

Folgeänderungen sonstiger Vorschriften

(1) In § 125b Abs. 1 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „Erziehungsurlaub nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Elternzeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 57b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

(4) In § 2 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Wörter „oder Elterngeld“ eingefügt.

(5) In § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

(6) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 67 wird wie folgt gefasst:

   „67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ *94* bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes;“.

2. § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe i wird das Wort „oder“ gestrichen.

   b) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

      „j) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder“.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2

Folgeänderungen sonstiger Vorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 67 wird wie folgt gefasst:

   „67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ **294** bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes;“.

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(7) In § 3 Abs. 1 Satz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Wörter „oder Elterngeld“ eingefügt.	(7) unverändert
(8) Dem § 24 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:	(8) unverändert
„(4) Für die nach dem 31. Dezember 2006 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anzuwenden.“	
(9) In § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.	(9) unverändert
(10) In § 14 Abs. 4 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.	(10) unverändert
(11) Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	(11) unverändert
1. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Wörter „oder Elterngeld“ eingefügt.	
2. In § 30 werden jeweils nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Wörter „oder Elterngeld“ eingefügt.	
3. In § 42 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Wörter „oder Elterngeld“ eingefügt.	
(12) In § 10 Abs. 2 Nr. 1.6 und 1.7 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleibt“ durch die Wörter „§ 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleiben“ ersetzt.	(12) unverändert
(13) In § 21 Abs. 2 Nr. 1.6 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Mutterschaftsleistungen“ die Wörter „und des nach § 3 Nr. 67 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Elterngeldes bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge“ eingefügt.	(13) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(14) In § 16 Abs. 5 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.	(14) unverändert
(15) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	(15) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst: „§ 25 Kindergeld, Erziehungsgeld und Elterngeld“.	1. unverändert
2. § 25 wird wie folgt gefasst: a) Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst: „§ 25 Kindergeld, Erziehungsgeld und Elterngeld“. b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Anspruch auf Elterngeld besteht nach dem Recht des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.“ c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für die Ausführung des Absatzes 1 sind die Familienkassen, für die Ausführung des Absatzes 2 Satz 1 die nach § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestimmten Stellen und für die Ausführung des Absatzes 2 Satz 2 die nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bestimmten Stellen zuständig.“	2. unverändert
3. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	3. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „*Erziehungsgeld und*“ die Wörter „Elterngeld*, soweit es die anrechnungsfreien Beträge* nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes *übersteigt, sowie*“ eingefügt.	a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „**der Länder**“ die Wörter „**sowie** Elterngeld **bis zur Höhe der** nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes **anrechnungsfreien Beträge**“ eingefügt.
b) In Nummer 2 *werden den Wörtern* „Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“ die *Wörter* „oder des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt“ angefügt.	b) In Nummer 2 **wird nach der Angabe** „Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“ die **Angabe** „oder des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes **nicht** übersteigt“ angefügt.
4. In § 68 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 15a eingefügt: „15a. der erste Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,“.	4. unverändert
(16) In § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:	(16) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„(3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Elterngeldes, der die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt, in voller Höhe berücksichtigt."	
(17) In § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden den Wörtern „der Arbeitslose" die Wörter „Elterngeld bezogen oder" angefügt.	(17) unverändert
(18) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	(18) unverändert
1. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Erziehungsgeld" die Wörter „oder Elterngeld" eingefügt.	
2. In § 18a Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort „und" durch ein Komma, in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und" ersetzt und die Angabe „4. Elterngeld" angefügt.	
3. In § 18b wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:	
„(5a) Elterngeld wird um den anrechnungsfreien Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gekürzt."	
(19) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	(19) unverändert
1. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „nach § 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes" die Wörter „oder nach § 1 Abs. 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes" eingefügt.	
2. In § 49 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz" durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" ersetzt.	
3. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Erziehungsgeld" die Wörter „oder Elterngeld" eingefügt.	
4. Die Überschrift zu § 203 wird wie folgt gefasst:	
„§ 203 Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld".	
5. In § 203 werden jeweils nach dem Wort „Erziehungsgeldes" die Wörter „oder Elterngeldes" eingefügt.	
6. In § 224 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils dem Wort „Erziehungsgeld" die Wörter „oder Elterngeld" angefügt.	
7. In § 234 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bezugs von" die Wörter „Elterngeld oder" eingefügt.	
(20) In § 165 Abs. 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754,	(20) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
1404, 3384), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden den Wörtern „Bezugs von“ die Wörter „Elterngeld oder“ angefügt.	
(21) In § 56 Abs. 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „Mutterschafts- oder Erziehungsgeld“ durch die Wörter „Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld“ ersetzt.	(21) unverändert
(22) Die Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), die zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(22) Die Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), die zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „(§ 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 1 Abs. 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Auf Antrag werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bei Beamtinnen oder Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif entfallen, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen, über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus in voller Höhe erstattet. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz die Zahlung von Elterngeld generell nicht vorsieht, wird die Beitragserstattung nach Satz 1 weitergezahlt, solange die Beamtin oder der Beamte nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Bei angenommenen oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommenen Kindern gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Der Anspruch beginnt in diesem Fall mit dem Monat der Aufnahme. Der Absatz 2 sowie die Sätze 1 bis 4 gelten für die auf die Beamtin oder den Beamten entfallenden Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung entsprechend.“	3. unverändert
	4. § 6 wird wie folgt geändert: **a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.** **b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:** **„(2) Auf die vor dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 5 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“**
(23) § 15 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 der Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682), die zuletzt	(23) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„3. der Elternzeitverordnung oder einer Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, wenn die Beamtin oder der Beamte ein eigenes Kind, das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überwiegend betreut und erzieht."	
(24) § 12 Abs. 5 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	(24) unverändert
„3. der Elternzeitverordnung oder einer Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, wenn die Beamtin oder der Beamte ein eigenes Kind, das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überwiegend betreut und erzieht."	
(25) § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(25) unverändert
1. Nach den Wörtern „dem Mutterschutzgesetz (MuschG)," werden die Wörter „dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz," eingefügt.	
2. In Buchstabe c werden nach den Wörtern „das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz" die Wörter „oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld" eingefügt.	
3. Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:	
„f) Elterngeld (§ 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes), soweit es die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt;".	
(26) § 1 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855) wird wie folgt geändert:	(26) unverändert
1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes" die Wörter „oder § 15 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes" eingefügt.	
2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes" die Wörter „oder § 1 Abs. 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes" eingefügt.	
(27) In § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch … vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden jeweils dem Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz" die Wörter „oder Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" angefügt.	(27) unverändert

Entwurf

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Der Zweite Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Bundeserziehungsgeldgesetz am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Ingrid Fischbach, Dr. Eva Möllring, Christel Humme, Caren Marks, Ina Lenke, Jörn Wunderlich, Diana Golze und Ekin Deligöz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1889** wurde in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2006 und der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2454** in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/1168** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/1877** wurde in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2006 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Drucksachen 16/1889 und 16/2454

Die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/1889 und 16/2454 sehen im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

Erwerbstätige, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten eine Elterngeldleistung in Höhe von mindestens 67 Prozent ihres bisherigen Einkommens. Maßstab ist das in den zwölf Monaten vor der Geburt erzielte Nettoeinkommen. Maximal werden 1 800 Euro gezahlt. Ist das Einkommen kleiner als 1 000 Euro netto monatlich, werden bis zu 100 Prozent des Einkommens ersetzt; der Prozentsatz wird gleitend erhöht – für je zwei Euro unter der maßgeblichen Grenze steigt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Auch Eltern, die nicht voll erwerbstätig sind, erhalten ein Elterngeld in Höhe von mindestens 300 Euro. Anders als beim Erziehungsgeld sollen hierbei keine Einkommensgrenzen gelten und der Betrag wird bei anderen Sozialleistungen, auch dem Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe, nicht als Einkommen angerechnet.

Das Elterngeld soll insgesamt bis zu zwölf plus zwei Monate lang gezahlt werden können. Eltern können innerhalb dieses Zeitraums wählen, wer von beiden wann die Leistung in Anspruch nimmt; Väter und Mütter können das Elterngeld auch gleichzeitig erhalten. Grundsätzlich steht beiden gemeinsam ein Kontingent von 14 Monatsbeträgen zu, so dass die gleichzeitige Inanspruchnahme zu einer entsprechenden Verkürzung der Bezugsdauer führt. Zwei Monate davon sind dem Partner vorbehalten. Er muss seine Erwerbstätigkeit mindestens in dieser Zeit einschränken, um die Ersatzleistung zu erhalten. Nur in Ausnahmefällen kann ein Elternteil die vollen 14 Monate Elterngeld beziehen. Diese Regelung soll insbesondere Vätern die Möglichkeit eröffnen, eine aktivere Rolle in der Familie zu übernehmen und ihnen auch gegenüber Dritten die Entscheidung erleichtern, sich eine Zeitlang der Betreuung ihres neugeborenen Kindes zu widmen. Bei gleichem Gesamtbudget kann der Bezug der halbierten Leistung auf bis zu 28 Monate ausgedehnt werden. Die Elternzeit mit Kündigungsschutz bleibt drei Jahre lang erhalten. Wird innerhalb von 24 Monaten ein weiteres Kind geboren und ist das Einkommen nach der Geburt des ersten Kindes gesunken, so sehen die Gesetzentwürfe vor, das damit verbundene Absinken des Elterngeldes durch einen Zuschlag zum neuen Elterngeld auszugleichen (sog. Geschwisterbonus).

In einer Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass für alle Kinder, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden, die das Erziehungsgeld betreffenden Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes anzuwenden sind. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht in diesen Fällen nicht (sog. Stichtagsregelung).

Schließlich sehen die Gesetzentwürfe die Verpflichtung der Bundesregierung vor, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 über die gemachten Erfahrungen mit dem Elterngeld zu berichten und Folgerungen für eine mögliche Weiterentwicklung darzulegen.

2. Antrag auf Drucksache 16/1168

Im Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/1168 wird im Sinne der Chancengleichheit insbesondere auf die Notwendigkeit der frühkindlichen Bildung und Entwicklung hingewiesen. Im Sinne der geforderten Allianz von Familien- und Bildungspolitik enthält der Antrag einen Katalog von 19 Forderungen zur Überprüfung der bestehenden finanziellen Leistungen für Familien und zu einer verbesserten steuerlichen Förderung von Familien, zum Ausbau der Kindertagesbetreuung und zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Ab dem zweiten, spätestens jedoch ab dem dritten Lebensjahr sei es für das Kind wichtig, seinen Sozialraum durch regelmäßige Kontakte zu Erwachsenen außerhalb der Familie und zu gleichaltrigen Kindern zu erweitern. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz, das zum Ziel habe, 230 000 Plätze für unter Dreijährige bis zum Jahr 2010 zu schaffen, und dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ in einer Höhe von 4 Mrd. Euro für den Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen seien erste Schritte zu einem Wandel in der Familienpolitik eingeleitet worden. Mittelfristig müsse frühkindliche Bildung im Rahmen des bundesrechtlichen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz halbtags zwischen dem 3. Lebensjahr und der Einschulung ohne Entgelt möglich sein. Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung solle so schnell wie möglich

zu einem für die Eltern kostenfreien Angebot entwickelt werden.

3. Antrag auf Drucksache 16/1877

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. begrüßt grundsätzlich die geplante Einführung eines Elterngeldes und seine Ausgestaltung als Lohnersatzleistung als neuen Baustein der familienpolitischen Leistungen in Deutschland. Um der kritisierten sozialen Unausgewogenheit zu begegnen, fordert der Antrag die Ergänzung der Konzeption des Elterngeldes um vier Punkte: Die Schlechterstellung früherer Bezieherinnen und Bezieher von Erziehungsgeld gegenüber dem geplanten Mindestelterngeld solle durch eine Ausdehnung des Bezugszeitraums für den Sockelbetrag von 300 Euro auf 24 Monate kompensiert werden. Beim Bezug des Elterngeldes solle im Regelfall von einer hälftigen Aufteilung des vierzehn- bzw. vierundzwanzigmonatigen Elterngeldanspruchs auf beide sorgeberechtigten Elternteile ausgegangen werden. Für Väter solle ein Anspruch auf zehn Arbeitstage Sonderurlaub bei voller Lohnfortzahlung aus Anlass der Geburt eines Kindes im Mutterschutzgesetz verankert werden. Die Frist innerhalb derer der Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer greift, die Elternzeit beantragen, solle auf 12 Wochen erhöht werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1889

Der **Innenausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 24. Sitzung am 19. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 25. Sitzung am 27. September 2006 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 24. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 23. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 20. Sitzung am 20. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 18. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

2. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2454

Der **Innenausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 24. Sitzung am 19. September 2006 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 25. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 24. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 23. Sitzung am 27. September 2006 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 20. Sitzung am 20. September 2006 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 18. Sitzung am 27. September 2006 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

3. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/1168

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

4. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/1877

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 24. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

A. Allgemeiner Teil

1. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/1889** in der Ausschussfassung. Außerdem empfiehlt er einvernehmlich, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2454** für erledigt zu erklären.

Zu dem Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/1168** empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung. Er empfiehlt schließlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/1877**.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 16. Sitzung am 3. Juli 2006 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dabei folgende Sachverständige angehört:

Prof. Dr. Miriam Beblo, Fachhochschule für Wirtschaft Berlin; Prof. Dr. Hans Bertram, Humboldt Universität zu Berlin, Institut für Sozialwissenschaften; Prof. Dr. Christoph Butterwegge, Universität zu Köln, Erziehungswissenschaftliche Fakultät; Dr. Achim Dercks, Deutscher Industrie- und Handelskammertag; Dr. Christine Fuchsloch, Deutscher Juristinnenbund; Prof. Dr. Ute Gerhard, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen; Dr. Thomas Gesterkamp, Journalist und Buchautor; Claudia Menne, Deutscher Gewerkschaftsbund; Prof. Dr. Hans Meyer, Zentralkomitee der deutschen Katholiken; Prof. Dr. Christian Seiler, Universität Erfurt, Lehrstuhl Familienwissenschaft; Dr. Markus Warnke, Familienbund der Katholiken.

Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 16. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 19. Sitzung am 27. September 2006 abschließend beraten.

Der hierbei zu den Gesetzentwürfen vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und ist Bestandteil der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat folgende Änderungsanträge vorgelegt:

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge beschließen:

Gleiche maximale Bezugsdauer für Transferempfänger

Art. 1 § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Satz 2 und 3 werden ersetzt durch:

„Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf vierzehn Monatsbeträge. Sind beide Elternteile leistungsberechtigt, sind von den Monatsbeträgen zwei für jeden leistungsberechtigten Elternteil reserviert.“

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht. „Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist oder wenn damit eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre.“ Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn

1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden sind,

2. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

Begründung

Es ist nicht plausibel, warum Transferempfänger und Studierende eine kürzere maximale Bezugsdauer von Elterngeldleistungen erhalten sollen als alle anderen Familien. Diese Regelung ist auch im Gesetzentwurf nicht hinreichend begründet. Die Bestimmungen in § 4 sind auch viel eher auf die lange Zeit strittige Auseinandersetzung in den Koalitionsfraktionen um die sogenannten Partnermonate zurückzuführen, als deren Ergebnis ein vermeintliches ‚Bonusverfahren' gewählt wurde.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. abgelehnt.

Neuregelung für kurze Geburtenfolgen und Mehrkindfamilien

Art. 1 § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leben einschließlich des Kindes, für das Elterngeld beansprucht wird, zwei Kinder in einem Haushalt, die das 3. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder drei und mehr Kinder, die das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben, so wird das nach § 2 bestimmte Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind nur Kinder, für die ein Elternteil kindergeldberechtigt ist. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Bundeskindergeldgesetz auf 14 Jahre.

(2) Der Geschwisterbonus entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 wegfallen.

(3) § 2 Abs. 6 bleibt unberührt."

§ 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Satz 1 maßgeblichen zwölf Kalendermonate sind ohne Berücksichtigung der Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld im Bezugszeitraum nach § 4 Abs. 1 und ohne Berücksichtigung der Zeiten zu bestimmen, in denen das Einkommen wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückgehenden Erkrankung ganz oder teilweise ausfällt."

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung

Mit dem Elterngeld sollen auch junge Mehrkindfamilien angemessen unterstützt werden. Die Regelungen des Gesetzentwurfes zum Elterngeld erfüllen diesen Anspruch unzureichend. Besonders der maßgebliche, zwölfmonatige Einkommenszeitraum zur Leistungsbemessung ist in seiner Wirkungsweise hoch problematisch. Müttern ist es gemäß der vorliegenden Regelung per se nicht möglich, durch Aufnahme von Erwerbsarbeit unmittelbar nach Beendigung einer Elterngeldphase beim nächsten Kind vor Ablauf der zweijährigen Frist des Geschwisterbonus den geforderten Einkommenszeitraum vollständig zu erfüllen und somit zu einem vollen neuen Elterngeldanspruch zu erwirken. Durch die Regelung wird zudem der Anreiz verstärkt, nach einem ersten Elterngeldbezug Erwerbstätigkeit nicht wieder aufzunehmen. Schnelle Geburtenfolgen werden bei der Leistungshöhe benachteiligt. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, die Einkommensberechnung dahin gehend zu ändern, dass der Elterngeldbezug aus dem Einkommensbezugszeitraum herausgerechnet wird.

Zusätzlich empfiehlt es sich, die aufwändige Leistungsbemessung des Elterngeldes durch eine vereinfachte und stringenter am erzielten Einkommen orientierte Bestimmung zu wählen. Der Leistungssatz ist bei zwei Kindern unter 3 Jahren oder drei und mehr Kindern unter 6 Jahren von 67 % des Nettolohns auf 73,7 % (10%ige Steigerung) oder um mindestens 75 Euro zu erhöhen. Auf diese Weise soll – so auch die Stoßrichtung des Geschwisterbonus - ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass es bei mehreren kleinen Kindern schwerer ist, ein konstant hohes Nettoeinkommen zu erwirtschaften. Vor allem bei erwerbstätigen Müttern mit mehreren kleinen Kindern im Haushalt dürfte das Einkommensniveau zumeist unter dem vor der ersten Geburt liegen. Dementsprechend fallen die staatlichen Aufwendungen für Elterngeldleistungen bei weiteren Kindern geringer aus. Auf diese Weise wird ebenfalls der Anreiz für die zumeist haupt- oder alleinverdienenden Väter verstärkt, beim zweiten oder dritten Kind ihrerseits verstärkt Elterngeld in Anspruch zu nehmen.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Mindestbetrag einkommensabhängig gestalten

Art. 1 § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn in dem nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. Der Beitrag nach Satz 1 wird nicht zusätzlich zu dem Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt. Bei Ehegatten oder Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, die nicht getrennt leben, entfällt der Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro, wenn das gemeinsame Einkommen 50.000 Euro übersteigt. Die Beträge der Einkommensgrenzen nach Satz 4 erhöhen sich um 3.140 Euro für jedes weitere Kind der Berechtigten."

Begründung

Das Elterngeld ist von seiner Grundkonzeption her eine lohnorientierte Leistung. Finanzielle Einschränkungen bedingt durch die Geburt eines Kindes sollen mit dem Elterngeld für die Dauer der frühen Erziehungsphase teilweise ausgeglichen werden. Diese Unterstützung ist mit Blick auf eine frühzeitige Berufsrückkehr und die daraus resultierende gestärkte eigene Existenzsicherung von Eltern zeitlich knapper bemessen als die maximale Bezugsdauer des jetzigen Erziehungsgeldes. Diese explizite Argumentation findet sich auch im Gesetzentwurf zum Elterngeld wieder. In diesem Zusammenhang wird von einem zu eröffnenden Schonraum – vor finanziellen Nöten – für junge Familien gesprochen. In diesem Kontext ist auch die Herleitung für den Mindestbetrag zu sehen, der, laut Gesetzentwurf „Eltern mit kleinen Einkommen und Eltern von Geschwisterkindern, die in enger Folge geboren werden, (…) besonders berücksichtigt". Diese Argumentation zielt zu Recht auf ein bedarfsabhängi-

ges Moment in der Konzeption des Elterngeldes. Folgerichtig wäre dann aber der Mindestbetrag nur nach einer Bedarfsprüfung zu gewähren. Er wird jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes – und im Gegensatz zu Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – einkommensunabhängig gewährt. Ein schlüssiges Elterngeldmodell ist deshalb mit einer Einkommensobergrenze für die Gewährung des Mindestbetrages zu versehen. So soll das Partnereinkommen bei der Bemessung der Einkommensgrenze herangezogen werden, so wie dies auch im Erziehungsgeld geregelt ist. Als Höchsteinkommensgrenze sind 50.0000 Euro Jahreseinkommen festzusetzen.

Dies trägt auch zu einer stärkeren sozialen Ausgewogenheit des Elterngeldmodells bei. Die Verkürzung der Leistungsbezugsdauer im Vergleich zum Elterngeld führt bei diesen Personengruppen zu Leistungseinbußen. Dies ist mit Blick auf die stärkere Erwerbsorientierung vertretbar. Völlig unverständlich ist es dann allerdings, dass Familien mit vergleichsweise hohem Lebensstandard gemäß dem Gesetzentwurf deutlich besser als beim Erziehungsgeld gestellt werden, wenn bei ihnen kein wegfallendes Einkommen ausgeglichen werden soll.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Gleichzeitige Teilzeit beider Elternteile im Elterngeldbezug

Art. 1 § 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Ein Monatsbetrag im Sinne von Abs. 2 Satz 2 liegt auch bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme des Elterngeldes durch Einkommensreduzierung nach § 2 Abs. 3 vor, wenn das Einkommen bei jedem Elternteil höchstens um die Hälfte reduziert wird.

Für die Berechnung nach Satz 5 ist ein Vergleich zwischen dem für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Einkommen vor der Geburt ohne die Abzüge nach § 2 Abs. 7 und unter Ausserachtlassung der Monate, in denen kein Einkommen erzielt wurde, und dem Einkommen in der Zeit des Elterngeldbezuges vorzunehmen. § 2 Abs. 5 und 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für jedes Elternteil jeweils ein Betrag von 150 Euro gilt."

Begründung

Dem Gesetzentwurf nach führt eine gleichzeitige Teilzeitarbeit nach beidseitiger Arbeitszeitreduzierung der Eltern im Elterngeldbezug zu einem doppelten Anspruchsverbrauch. Pro Elternteil wird eine Halbtagstätigkeit als voller Bezugsmonat gewertet. Eltern, die gleichzeitig in Teilzeit arbeiten – und sich somit Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung gleichmäßig aufteilen – können daher nur 7 Monate Elterngeld beziehen. Zwei Teilzeittätigkeiten gelten dann wie zwei volle Elterngeldmonate. Diese ungerechtfertigte Benachteiligung wird durch die Änderung des Gesetzentwurfes aufgehoben, indem eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Elterngeld durch Einkommensreduzierung (jeweils um höchstens die Hälfte) nur als ein Bezugsmonat gewertet wird.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Übergangsregelung zur Einführung des Elterngeldes

Art. 1 § 27 wird eingefügt:

„(3) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder kann auf Antrag auch Elterngeld bezogen werden. Das Elterngeld wird in diesem Falle vom ersten Bezugsmonat im Januar 2007 bis zum vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes gewährt."

Begründung

Die im Gesetzentwurf enthaltene strenge Stichtagsregelung zur Einführung des Elterngeldes führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Familien mit nahezu gleichaltrigen Kindern. Je nach genauem Zeitpunkt der Geburt eines Kindes klaffen die Leistungsansprüche weit auseinander. Um dieses zu vermeiden, wird eine einfache und ausgewogene Regelung vorgeschlagen, nach der das Elterngeld ab 1.1.2007 auf Antrag gewährt wird, und solange das Kind noch jünger als 14 Monate alt ist (sofern dies die gesetzlich festgelegte Bezugsdauer der Elterngeldleistung sein wird). So fänden auch Eltern Berücksichtigung, deren Kinder in 2007 noch unter dieser Altersgrenze liegen, bereits aber in 2006 geboren sind. Das wäre aus unserer Sicht eine faire Lösung. Eine solche Übergangsregelung wäre zeitlich klar begrenzt und finanziell kalkulierbar.

Das Elterngeld stellt einen nicht unerheblichen Wandel in der deutschen Familienpolitik dar. Es hat und wird viele gesellschaftliche und politische Diskussionen über das Elterngeld insgesamt, aber auch über seine konkrete Ausgestaltung geben. Diese Diskussionen sind unerlässlich, denn es geht schließlich um eine breite Verständigung darüber, was für Kinder und Familien wichtig ist und welche staatlichen Rahmenbedingungen für sie notwendig sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine Übergangslösung sinnvoll. Denn es wäre überhaupt nicht hilfreich, den beim Elterngeld vollzogenen familienpolitischen Kurswechsel durch den nachvollziehbaren Unmut vieler Eltern über eine starre Stichtagsregelung unnötig zu belasten.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat folgenden Änderungsantrag vorgelegt:

1. *Artikel 1, § 2 wird wie folgt geändert:*

   a) *§ 2 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:*

      „Die nach Satz 1 maßgeblichen 12 Kalendermonate sind ohne Berücksichtigung der Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld und ohne Berücksichtigung der Zeiten zu bestimmen, in denen das Einkommen wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückgehenden Erkrankung ganz oder teilweise ausfällt."

   b) *§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:*

      „Leben einschließlich des Kindes, für das Elterngeld beansprucht wird, zwei Kinder in einem Haushalt, die

das 3. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder drei oder mehr Kinder, die das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, so wird das nach § 2 bestimmte Elterngeld um 10 %, mindestens jedoch 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind nur Kinder, für die ein Elternteil kindergeldberechtigt ist. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Bundeskindergeldgesetz auf 14 Jahre. Der Geschwisterbonus entfällt mit dem Ende des Monats, in dem diese Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt."

c) § 2 Abs. 7, Satz 3 wird gestrichen.

2. Artikel 1, § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Ein Monatsbetrag im Sinne von Satz 2 liegt auch bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme des Elterngeldes durch Einkommensreduzierung nach § 2 Abs. 3 vor, wenn das Einkommen bei jedem Elternteil höchstens um die Hälfte reduziert wird. Nehmen beide Elternteile mindestens zwei Monate Elterngeld (Mindestbetrag oder Lohnersatzleistung) in Anspruch, erhöht sich ihr Anspruch auf insgesamt 14 Monatsbeträge."

b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist oder wenn damit eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre."

c) Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen, die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.

3. Artikel 1, § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die einer Person zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes iSd § 2 Abs. 1 bis 3 werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt."

b) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Die Bezugsdauer des Mindestelterngeldes iSd § 4 Abs. 5 kann auf Antrag auf 24 Monate verlängert werden. Antragsteller, die Anspruch auf Elterngeld nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 haben, können zwischen dem Bezug von Mindestelterngeld mit der Möglichkeit der Verlängerung gemäß S. 4 oder der Lohnersatzleistung nach § 2 Abs. 2 wählen. Sie werden bei Antragstellung dazu beraten."

4. Artikel 1, § 15 Abs. 7 wird ein Satz 4 eingefügt:

„Berechtigten Interessen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an der Lage und Verteilung der Elternteilzeit ist zu entsprechen, wenn dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen."

5. Artikel 1, § 22 Abs. 2 Punkt 13 wird ein neuer Punkt e) wie folgt eingefügt:

„Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges (Wochenarbeitszeit)".

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Die Problematik, dass bei sehr kurzen Geburtenfolgen von bis zu 24 Monaten wegen des Einkommensbezugszeitrahmens von 12 Monaten vor der Geburt bzw. Mutterschutzfrist kein neuer Elterngeldanspruch entstehen kann, wenn Elternzeit in Anspruch genommen wurde, sollte dadurch gelöst werden, dass der Elterngeldbezug aus dem Einkommensbezugszeitraum herausgerechnet wird.

Zu Buchstabe b)

Durch die Änderung wird der Vorschlag eines breiten Bündnisses von Fachverbänden und Sachverständigen für eine Verbesserung des „Geschwisterbonus" aufgegriffen. Eine Vielzahl von Gründen spricht dafür, den Gesetzentwurf in diesem Punkt zu überarbeiten, dies hat bereits die Sachverständigenanhörung am 3.7.2006 gezeigt. Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird insbesondere erreicht, dass nicht 1 Tag Unterschied bei der Geburt des Geschwisterkindes über ein hohes oder niedriges Elterngeld entscheidet. Die Ausgestaltung als variable Zusatzleistung macht die Regelung für die betroffenen Eltern außerdem transparenter und leichter nachvollziehbar. Die Regelung kann auch sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden, ohne dass eine verwaltungsaufwändige Einkommensberechnung für die Vergangenheit notwendig wird.

Zu Buchstabe c)

Einmalzahlungen sollen bei der Berechnung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, welche die Grundlage des Elterngeldanspruchs bildet, Berücksichtigung finden. Für Geringverdienende wäre so eine Verbesserung der Leistungshöhe zu erreichen, während die Deckelung von 1800 Euro ein Ausufern bei höheren Einkommen verhindert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Der dreizehnte und vierzehnte Monat des Elterngeldbezuges sind im Gesetzentwurf unter anderem an das Kriterium des „ausfallenden Erwerbseinkommens" geknüpft. Dadurch stehen die sog. „Partnermonate" unter anderem dann nicht zur Verfügung, wenn ein oder beide Elternteile arbeitslos, Studierende, SchülerInnen oder Auszubildende sind. Gerade diejenigen, die ein geringes Familieneinkommen haben oder noch während ihrer Ausbildung Eltern werden, werden so benachteiligt. Auch wenn keine Erwerbstätigkeit reduziert werden kann, ist elternschaftliches Engagement in der ersten Familienphase zeitaufwändig, reduziert unter Umständen die Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt und verdient gesellschaftliche Anerkennung. Die Verknüpfung des Leistungsanspruches mit einer Reduzierung der vorherigen Erwerbstätigkeit widerspricht den Grundsätzen einer sozialen Familienpolitik, die zunächst die Menschen finanziell absichern sollte, welche es am meisten benötigen.

Der Deutsche Juristinnenbund e. V., die Arbeiterwohlfahrt und das Zukunftsforum Familie haben zudem im Gesetzgebungsverfahren überzeugend darauf hingewiesen, dass die derzeitige Regelung bei gleichzeitigem Teilelterngeldbezug beider Eltern zu einer Halbierung ihrer Ansprüche führt.

Dies bedeutet eine klare Bevorzugung des Modells des vollen Elterngeldbezuges und benachteiligt Eltern, die bei einer gleichzeitigen Reduzierung ihrer Arbeitszeit das Kind gemeinsam erziehen. Die als Satz 2 und 3 vorgeschlagene Regelung korrigiert diese Ungleichbehandlung und ermöglicht so auch die Entscheidung für eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Sorgearbeit ohne finanzielle Einbußen für die Eltern.

Zu Buchstabe b)

Die derzeitige Regelung ermöglicht Alleinerziehenden den Bezug des dreizehnten und vierzehnten Monats des Elterngeldes nur, wenn eine Reduzierung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt (vgl. 1.a). Durch die Neufassung des Satzes 3 sollen auch erwerbslose oder studierende Alleinerziehende die „Partnermonate“ in Anspruch nehmen können. Dies entspricht auch den Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter.

Zu Buchstabe c)

Siehe Begründung zu 2.b.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Die Begrenzung der Halbierung der Leistung im S. 2 auf die Lohnersatzleistung Elterngeld iSd § 2 Abs. 1-3 dient der Klarstellung, dass das Mindestelterngeld bei Verlängerung der Bezugsdauer nicht halbiert wird.

Zu Buchstabe b)

Die Ausgestaltung des Mindestelterngeldes ist kein adäquater Ersatz für das Bundeserziehungsgeld, von dem gerade einkommensschwache Familien, Erwerbslose und Studierende profitieren. Die derzeitige Mindestelterngeldkonzeption der Bundesregierung bedeutet eine Verschlechterung für Arbeitslose, Studierende oder Menschen mit geringem Erwerbseinkommen, weil die Bezugsdauer von 24 auf maximal 14 Monate reduziert wird. Um dies zu vermeiden, ist nicht lediglich die Möglichkeit der längeren Auszahlung einer gekürzten Summe, sondern die Ausweitung der Bezugsdauer des Sockelbetrages in Höhe von 300 Euro auf 24 Monate erforderlich. Um eine Schlechterstellung von Bezieherinnen und Beziehern einer geringen Lohnersatzleistung zu vermeiden, wird diesen eine Wahlmöglichkeit zwischen Lohnersatzleistung und Mindestelterngeld gewährt. Sie sind hierzu bei Antragstellung umfassend zu beraten.

Zu Nummer 4

Hinsichtlich der Verteilung der Elternteilzeit besteht nach der Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e. V. Klarstellungsbedarf. Die bisherige Regelung lässt offen, ob der Arbeitgeber die Lage und Verteilung der reduzierten Arbeitszeit im Rahmen seines Direktionsrechts bestimmen darf, auch wenn dies den Wünschen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers nicht entspricht. Eine solche Rechtslage widerspricht der vom Gesetz angestrebten Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der EU Richtlinie 96/34, die vorgeschlagene Klarstellung schafft hier Abhilfe und stärkt die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Elternteilzeit.

Zu Nummer 5

Die Erhebung der Erwerbsbeteiligung während des Elterngeldbezuges ist zur Evaluation des Elterngeldgesetzes unabdingbar, denn auch ein Teilelterngeldbezug ist gesetzlich möglich.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

In die Beratungen eingeflossen sind schließlich auch eine Vielzahl von Petitionen, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung erbeten hatte. In einer öffentlichen Petition mit 130 sachgleichen Eingaben sowie 18 492 Mitunterzeichnern im Internet wurde die geplante Stichtagsregelung für die Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007 kritisiert und eine Übergangsregelung für Kinder gefordert, die am 1. Januar 2007 noch nicht das erste Lebensjahr vollendet haben. Anliegen weiterer Eingaben waren die Beseitigung der – nach Ansicht des Petenten vorliegenden – Benachteiligung von Alleinverdienerfamilien, die Berechnung des Elterngeldes nach dem Bruttoeinkommen und die Ausweitung der Geschwisterbonusregelung auf 36 Monate. In fünf sachgleichen Petitionen wurde außerdem eine 24-monatige Bezugsdauer des Elterngeldes für Einkommensschwache gefordert. Eine weitere Petition sprach sich für ein höheres Elterngeld für einkommensschwache Familien als für einkommensstarke aus. Zwei Petenten lehnten schließlich das vorgesehene Elterngeld gänzlich ab und forderten eine Zusammenführung der Ausgaben für das Erziehungsgeld, das Kindergeld und das geplante Elterngeld, um damit Kinderbetreuungsplätze zu schaffen und zu finanzieren.

Im Rahmen dieser Ausschussberatungen hat die **Fraktion der CDU/CSU** betont, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei eine grundlegend neue familienpolitische Weichenstellung in Richtung auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht worden. Insbesondere durch das Mindestelterngeld für Alleinverdienerfamilien bleibe die Wahlfreiheit der Familien zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen erhalten. Jungen Familien werde im ersten Lebensjahr ihres Kindes durch den Elterngeldbezug ein „Schonraum“ eröffnet, in dem sie sich intensiv der Entwicklung und Erziehung ihres Kindes widmen könnten. Der Bezug von Elterngeld werde helfen, die finanziellen Einbußen, die junge berufstätige Elternpaare bisher häufig hinzunehmen hätten, wenn sie die Sorge um ihr Kind in den Mittelpunkt ihres Lebens stellten, durch eine Lohnersatzleistung abzumildern. Die Fraktion der CDU/CSU erhoffe sich, dass die Unterstützung durch das Elterngeld junge Menschen in ihrer Entscheidung zum Kind ermutigen werde. Es wurde unterstrichen, dass das Elterngeld zusammen mit dem Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur und einer familienfreundlichen Ausgestaltung der Arbeitswelt einen Dreiklang bilde. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU/CSU betonten weiterhin, dass der im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen modifizierte Geschwisterbonus eine Verbesserung im Interesse von Familien, in denen mehrere Kinder in einem kurzen Zeitraum geboren würden, bedeute. Wichtig sei es, dass auch Migrantinnen und Migranten, die sich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, Zugang zu der neuen familienpolitischen

Leistung erhalten sollten. Mit dem Elterngeld werde es gelingen, Paaren die Familiengründung zu erleichtern, einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung von Familien zu leisten und die Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen zu unterstützen.

Die **Fraktion der SPD** vertrat die Auffassung, mit dem Elterngeld werde ein sowohl aus familienpolitischer als auch aus gleichstellungspolitischer Sicht neuer Weg beschritten, der dazu beitragen werde, gerade junge erwerbstätige Paare in der Phase der Familiengründung zu unterstützen. Die Tatsache, dass das Elterngeld als Lohnersatzleistung ausgestaltet sei, stelle einen Paradigmenwechsel gegenüber dem Erziehungsgeld dar, der einen wesentlichen Beitrag zur materiellen Absicherung junger Familien leisten werde. Die Diskussionen, die die Einführung der Partnermonate in den vergangenen Monaten ausgelöst hätten, seien ein Beleg dafür, dass die Gesellschaft in der Frage der ausgewogenen Verteilung der Familienaufgaben zwischen Frauen und Männern in Bewegung gekommen sei. Dies wurde als ein wesentlicher Beitrag auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Gestaltung der Gesellschaft gewertet. Die Ausgestaltung des Mindestelterngeldes, auf die sich die Koalitionsfraktionen nach intensiven Diskussionen verständigt hätten, sei insbesondere durch die Tatsache, dass auch ALG-II-Bezieherinnen und ALG-II-Bezieher Zugang zu dieser Leistung hätten, sozial ausbalanciert. Die Fraktion begrüßte ausdrücklich die im Verlauf der parlamentarischen Beratungen erarbeitete neue Regelung für den Geschwisterbonus. Auch die Fraktion der SPD betonte, dass das Elterngeld einen wichtigen Baustein auf dem Weg zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft darstelle. Er müsse ergänzt werden durch eine verstärkte Orientierung der Arbeitswelt hin zu familienfreundlichen Arbeitsbedingungen und den energischen Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur. Dies seien weitere zentrale Ziele auf der politischen Agenda.

Die **Fraktion der FDP** erachtete ein als Lohnersatzleistung ausgestaltetes Elterngeld grundsätzlich als eine politisch sinnvolle Maßnahme. Allerdings habe die Fraktion der FDP erhebliche Bedenken sowohl bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Elterngeldes als auch bezüglich der Tatsache, dass man sich zu stark auf eine einzelne Transferleistung fokussiere, statt parallel und gleichermaßen energisch zu einem beschleunigten Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur beizutragen. Das Elterngeldgesetz drohe ins Leere zu laufen, wenn junge Eltern nach zwölf bzw. 14 Monaten feststellten, dass kein Betreuungsplatz für ihr Kind zur Verfügung stehe. Die Fraktion der FDP kritisierte, dass wegen der Berechnung des Elterngeldes nach dem Nettoeinkommen Elternteile – zumeist die Mütter – die in Lohnsteuerklasse V eingruppiert seien, mit unvertretbar hohen Einbußen beim Elterngeld zu rechnen hätten. Es wurde angeregt, die Berechnung des Elterngeldes in Orientierung an das Bruttogehalt vorzunehmen. Des Weiteren hielt es die Fraktion der FDP für unvertretbar, dass junge Selbstständige keinen Anspruch auf Elterngeld hätten, wenn sie mehr als 30 Stunden arbeiteten, obwohl dies oft zur Existenzsicherung nötig sei. Auch solche jungen Eltern benötigten den von der Familienministerin angesprochenen Schonraum.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte grundsätzlich die Einführung eines als Lohnersatzleistung ausgestalteten Elterngeldes. Sie kritisierte jedoch die soziale Unausgewogenheit des Gesetzes. Es gebe einen nicht unerheblichen Kreis von Menschen, die finanziell mit dem neuen Elterngeld schlechter dastünden als mit dem bisherigen Erziehungsgeld. Deshalb schlage die Fraktion DIE LINKE. vor, ein Wahlrecht zwischen der Lohnersatzleistung und dem Mindestelterngeld zu schaffen. Gleichzeitig müsse die Bezugsdauer des Sockelbetrages in Höhe von 300 Euro auf 24 Monate erhöht werden. Die Fraktion DIE LINKE. setzte sich dafür ein, die Regelung zu den Partnermonaten auf die Bezieherinnen und Bezieher von ALG II, Studierende, Auszubildende und Schülerinnen und Schüler auszudehnen. Das Elterngeld führe in seinen Wirkungen zu einer Umverteilung von staatlichen Finanzmitteln von unten nach oben. Dies sei für die Fraktion DIE LINKE. gänzlich unannehmbar. Weiterhin führten die Regelungen zu Migrantinnen und Migranten sowie z. B. zu Flüchtlingen oder Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu einer unakzeptablen Schlechterstellung verschiedener nichtdeutscher Eltern. Eine Orientierung ausschließlich an einem rechtmäßigen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland führe nicht nur zu Benachteiligungen und Härten, sondern begegne auch Zweifeln hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte grundsätzlich mit der Zielrichtung des Elterngeldes überein, eine Lohnersatzleistung zur materiellen Absicherung in der ersten Familienphase zu schaffen. Die Regelung bezüglich der Partnermonate begrüßte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere aus gleichstellungspolitischer Sicht. Sie verknüpfte damit die Erwartung, dass sowohl durch die Partnermonate als auch durch den Charakter des Elterngeldes als Lohnersatzleistung junge Väter sich stärker als bisher an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beteiligen werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, dass ohne verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur für Kinder das Elterngeld letztlich nicht die gewünschten Impulse auslösen werde. Im Konkreten forderte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass auch die Bezieherinnen und Bezieher von staatlichen Transferleistungen in den Genuss von 14-monatigem Elterngeldbezug kommen können sollten. Die Fraktion sprach sich dafür aus, das Mindestelterngeld einkommensabhängig und damit sozial ausgewogen zu gestalten. Eine Regelung, die es beiden Elternteilen erlaube, ihre Arbeitszeit zu reduzieren und gleichzeitig für das Kind zu sorgen, dürfe nicht zu einer Reduktion der Elterngeldzahlung auf den Zeitraum von 7 Monaten führen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzte sich für eine Übergangsregelung zwischen dem Bezug von Erziehungsgeld und Elterngeld anstelle einer harten Stichtagsregelung zum 1. Januar 2007 ein. Sie sprach sich dafür aus, dass auch ein humanitäres Bleiberecht in Deutschland einen Anspruch auf Elterngeld begründen solle.

Bundesministerin **Dr. Ursula von der Leyen** betonte, das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes gebe eine starke Antwort auf die Frühphase der Elternschaft, wenn Vater und Mutter – mitten in der „Rushhour des Lebens“ – Zeit für ihr Kind benötigten. Die Gesellschaft setze nunmehr das Signal, die Einkommensverluste abzumildern, die sonst typischerweise damit verbunden seien. Dies komme in erster Linie den Kindern zugute. Ein zweiter Aspekt sei aber auch die Sicherung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit desoder derjenigen, der oder die das Kind in dieser Zeit maßgeblich betreue. Aus den internationalen Erfahrungen mit

dem Elterngeld wisse man, dass dies der erste Schritt sei, um auch auf Dauer ökonomische Selbstständigkeit zu bewahren. Ein weiterer wichtiger gleichstellungspolitischer Aspekt seien die Partnermonate. Die dadurch in der Gesellschaft angestoßene Debatte sei sicherlich längst überfällig gewesen.

Selbstverständlich könne das Elterngeld im Rahmen eines familienpolitischen Konzeptes zwar ein wichtiger, aber nur ein erster Baustein sein. Es müsse von zwei weiteren Pfeilern getragen werden, nämlich von einer verbesserten Betreuungsinfrastruktur und einer familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitswelt.

B. Besonderer Teil

Ausschussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 übernimmt für das Elterngeld die Regelung zur Anspruchsberechtigung von Missionaren und Missionarinnen aus dem Bundeskindergeldgesetz.

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass es für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder insbesondere bei der Einkommensermittlung nach § 2 nicht auf den Zeitraum vor oder nach der Geburt des Kindes, sondern auf die Zeit vor oder nach der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person ankommt. Maßgeblich ist statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person.

Zu § 2

Mit den in den Absätzen 1, 3, 7, 8 und 9 vorgesehenen Änderungen des § 2 des Entwurfs wird der Wunsch des Bundesrats nach einem am Steuerrecht orientierten Einkommensbegriff ohne Bezugnahme auf die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgegriffen.

Als Ausgangspunkt der Einkommensermittlung wird nunmehr bereits in Absatz 1 Satz 2 der Rückgriff auf das Einkommensteuerrecht geregelt. Mit der Anknüpfung an die Summe der positiven Einkünfte wird die spezifisch steuerrechtliche Möglichkeit des Verlustausgleichs zwischen den Einkunftsarten ausgeschlossen. Dadurch sollen einerseits bei der Einkommensermittlung vor der Geburt Verluste beispielsweise aus selbstständiger Arbeit nicht ein für ein daneben erzieltes Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zustehendes Elterngeld reduzieren oder ausschließen. Andererseits sollen aber auch bei der Einkommensermittlung nach der Geburt steuerrechtlich zulässige Gestaltungsoptionen nicht den Bezug eines deutlich erhöhten Elterngeldes ermöglichen. Der sachliche Unterschied zu der bisherigen Lösung ist damit gering, denn auch bei dieser erfolgte über die allgemeinen sozialrechtlichen Regelungen im Ergebnis die Ermittlung der Einkünfte nach steuerrechtlichen Grundsätzen. Der Ausschluss des Verlustausgleichs entspricht sozialrechtlichen Grundsätzen.

Die Anknüpfung an die Summe der positiven Einkünfte bewirkt zugleich, dass steuerfreie Einnahmen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes (etwa Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Arbeitslosengeld) und steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach § 3b des Einkommensteuergesetzes bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld nicht zu berücksichtigen sind.

Durch die entfallende Bezugnahme auf das Zweite Buch Sozialgesetzbuch muss nunmehr im Gesetzentwurf selbst eine wesentlich umfassendere Regelung der Einkommensermittlung erfolgen. Diese muss den Unterschieden zwischen Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit auf der einen Seite und Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit auf der anderen Seite Rechnung tragen und erfolgt darum grundsätzlich getrennt in den Absätzen 7 bis 9. Die in den gestrichenen Sätzen 2 und 3 des bisherigen Absatzes 1 enthaltene Regelung wird in diese Absätze aufgenommen.

Absatz 3 wird an die Neufassung der Regelungen zur Einkommensermittlung angepasst. In Satz 1 wird zur besseren Abgrenzung zur Berechnung des Elterngeldes nach Absatz 1 klargestellt, dass die Regelung sich auf den Fall bezieht, dass auch nach der Geburt ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird.

Absatz 7 wird vollkommen neu gefasst und regelt nunmehr ausschließlich die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit. Die steuerrechtliche Regelung zur Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten wird in zweierlei Hinsicht modifiziert. Erstens wird für die Werbungskosten pauschal ein Zwölftel des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von gegenwärtig 920 Euro abgezogen. Im durchschnittlichen Ergebnis unterscheidet sich dies nicht wesentlich von der bisherigen Regelung, doch werden Verwaltung und Antragstellerinnen und Antragsteller auch hinsichtlich der Wegstreckenkosten vom Nachweis der konkreten Werbungskosten entlastet. Und zweitens werden – vergleichbar mit der Regelung zu den einmaligen Einnahmen im bisherigen Entwurf – sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, also etwa dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter, Gratifikationen und Weihnachtszuwendungen nicht als Einkommen berücksichtigt. Dies entspricht der Regelung beim Mutterschaftsgeld. Würde für das Elterngeld anders verfahren, hinge es insbesondere bei Bezugszeiträumen unter einem Jahr vom Zufall ab, ob eine einmalige Einnahme mit der Folge zu berücksichtigen wäre, dass das ansonsten zustehende Elterngeld sich reduziert oder sogar entfällt. Von dem so ermittelten Überschuss werden die abgeführten Sozialabgaben und Steuern zur Ermittlung des Nettoeinkommens abgezogen. Damit kann im Regelfall die Einkommensermittlung auf der Grundlage der vorliegenden Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen erfolgen. Die dort ausgewiesenen Angaben können übernommen werden. Dies wird in Satz 4 noch einmal ausdrücklich klargestellt. In bestimmten Fällen unterliegen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren. Für diese Ausnahmefälle erfolgt die Berechnung des Steuerabzugs nach den steuerrechtlichen Vorauszahlungsregelungen. In den Sätzen 5 und 6

werden die bisher in den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 enthaltenen Regelungen aufgegriffen, vereinheitlicht und um die Einbeziehung von Zeiträumen des Elterngeldbezugs erweitert. Die entsprechenden Kalendermonate werden nunmehr in all diesen Fällen bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Kalendermonate nicht mitgezählt. Ein Absinken des Elterngeldes durch das in diesen Monaten geringere oder fehlende Erwerbseinkommen wird so vermieden.

Der neu angefügte Absatz 8 regelt die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zunächst unabhängig davon, ob es sich um die Einkommensermittlung vor oder nach der Geburt des Kindes handelt. Für den Zeitraum nach der Geburt des Kindes kann in keinem Fall auf einen steuerlichen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen werden, denn Bezugs- und Veranlagungszeitraum werden nur in seltenen Ausnahmefällen übereinstimmen. Hier ist eine gesonderte Einkommensermittlung immer zwingend erforderlich. Diese erfolgt anhand einer den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden vereinfachten Gewinnermittlung. Kann ein Gewinn danach nicht ermittelt werden, ist von den Betriebseinnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen. Ein höherer Abzug in diesem Zeitraum nach der Geburt mit der Folge eines höheren Elterngeldes ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Abzuziehen sind sodann der auf den Gewinn entfallende monatliche Teil der vierteljährlichen Steuervorauszahlung sowie gegebenenfalls anfallende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Sofern Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wie etwa bei bestimmten Handwerksberufen zu leisten sind, müssen diese wie bei einem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen werden. Nicht abzusetzen sind Beiträge für Versicherungen und Altersvorsorge außerhalb des Systems der sozialen Pflichtversicherung. Nur dann ist bei der aufgrund der großen Zahl möglicher Einzelfallkonstellationen gebotenen typisierenden Betrachtung sichergestellt, dass nur solche Aufwendungen abgezogen werden, die bei im Bezugszeitraum des Elterngeldes unterbrochener oder eingeschränkter Tätigkeit entfallen oder reduziert sind. Ein Beispiel ist hier die Krankenversicherung, die als gesetzliche Pflichtversicherung beitragsfrei aufrechterhalten wird, während zur privaten Krankenversicherung weiterhin Beiträge zu entrichten sind. Auf die bisherige Begründung zu Absatz 7 wird insoweit ergänzend verwiesen. Satz 5 bestimmt, dass die in Absatz 7 Satz 5 und 6 geregelten Ausnahmen auch hier auf Antrag gelten. Ein Wahlrecht der Betroffenen ist erforderlich, da der Wechsel auf frühere Kalendermonate etwa bei jungen Müttern, deren Betrieb sich noch im Aufbau befindet, zu Nachteilen führen kann, während es im konkreten Einzelfall überhaupt nicht zu Einkommensreduzierungen gekommen sein muss, weil die Zahlungseingänge aus selbstständiger Arbeit häufig mit längerer Verzögerung zur Leistungserbringung erfolgen.

Für die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit vor der Geburt ermöglicht Absatz 9 für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes den Rückgriff auf den für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid. Dies erfolgt wegen der zahlreichen sachlichen Unterschiede zur Einkommensermittlung nach Absatz 7. Arbeitseinsatz, Einnahmen und Ausgaben fallen bei selbstständiger Arbeit zeitlich häufig deutlich auseinander. Planung und Abrechnung erfolgen bezogen auf das Wirtschaftsjahr des Unternehmens, das nicht mit dem Kalenderjahr identisch sein muss. Die Ermittlung von Einkommen für einen vom steuerlichen Gewinnermittlungszeitraum abweichenden Zeitraum ist mit zusätzlichem Aufwand und mit Unsicherheiten verbunden. Allerdings wird dieser Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung regelmäßig noch nicht vorliegen. Dann wird nach § 8 Abs. 3 des Entwurfs vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens entschieden. Zur Glaubhaftmachung können insbesondere auch für frühere Veranlagungszeiträume vorliegende Einkommensteuerbescheide herangezogen werden. Aus dem Steuerbescheid ist der im Veranlagungszeitraum erzielte Gewinn zu entnehmen. Bei Zusammenveranlagung von Eheleuten oder weiteren Einkunftsarten ist der auf den zu berücksichtigenden Gewinn entfallende proportionale Anteil an den gesamten Steuern zu errechnen. Ein Rückgriff auf den zum letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid ist allerdings nicht immer möglich. Er wird getragen von der Annahme, dass das Einkommen des Veranlagungszeitraums für das Einkommen in den zwölf Kalendermonaten im Regelfall repräsentativ ist. Diese Annahme ist nur gerechtfertigt, wenn in beiden Zeiträumen die dem Einkommen zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit durchgängig ausgeübt worden ist und es im Veranlagungszeitraum keine nach Absatz 7 Satz 5 und 6 grundsätzlich zu berücksichtigenden Einkommensausfälle gegeben hat. Ein Wahlrecht bezüglich der Anwendung von Absatz 7 Satz 5 und 6 ist hier nicht erforderlich, da mit dem Bemessungszeitraum nach Absatz 8 eine angemessene Alternative zur Verfügung steht. Von ihm wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an dieser Stelle abgesehen. Ist in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt worden, muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Voraussetzung kontinuierlicher Erwerbstätigkeit für beide Einkommensarten erfüllt ist und auch der gleiche Zeitraum zu Grunde gelegt wird. Deshalb verweist Satz 3 für das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit auf den dem Veranlagungszeitraum zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraum. Auf § 4a des Einkommensteuergesetzes wird hingewiesen.

Absatz 4 enthält eine Neufassung des bisherigen Geschwisterbonusses. Der Kreis der Berechtigten und der Anwendungszeitraum werden erweitert; die Berechnung wird vereinfacht.

Zusätzlich zum aktuell zustehenden Elterngeld wird ein Geschwisterbonus von 10 Prozent, mindestens 75 Euro gezahlt. Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht, solange ein weiteres Kind unter drei Jahren oder zwei oder mehr ältere Kinder unter sechs Jahren mit der berechtigten Person und dem anspruchsauslösenden Kind zusammen in einem Haushalt leben, wenn die berechtigte Person ohne Berücksichtigung der Beschränkung des Elterngeldes auf die ersten 14 Lebensmonate eines Kindes auch für diese weiteren Kinder Elterngeld beziehen könnte. Nicht berücksichtigt werden Mehrlingskinder soweit für sie das Elterngeld bereits nach Absatz 6 erhöht wird. Der Anspruch entfällt mit dem Ablauf des Monats, mit dem eine der Voraussetzung entfällt. Bei einem Geburtenabstand von 30 Monaten kann der Geschwisterbonus also beispielsweise sechs Monate lang bis zum dritten Geburtstag des älteren Geschwisterkindes bezo-

gen werden. Sind behinderte Kinder unter den berücksichtigten Kindern erhöht sich die Altersgrenze auf einheitlich 14 Jahre. Für adoptierte oder mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommene Kinder wird für die Berechnung des Alters auf den Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt abgestellt.

Die Berechnung des Geschwisterbonusses wird durch den pauschalen Zuschlag zum aktuellen Elterngeld erleichtert.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 2 sieht für den Ausnahmefall, dass noch während des Bezugszeitraums des Elterngeldes für ein älteres Kind die berechtigte Mutter einen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen für die Zeit vor der Geburt eines weiteren Kindes hat, ebenfalls eine Anrechnung des Mutterschaftsgeldes auf das Elterngeld vor. Ebenso wie ein Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum den Elterngeldanspruch für das ältere Kind mindert, soll auch das Mutterschaftsgeld auf den Elterngeldanspruch angerechnet werden, dass an die Stelle dieses Erwerbseinkommens tritt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Änderungen in § 2 und in § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgen.

Zu § 4

Die Änderungen dienen der Klarstellung, welche Anforderungen an die Gefährdung des Kindeswohls und die Unmöglichkeit zu stellen sind, damit im Sinne der Vorschrift eine Betreuung durch den anderen Elternteil nicht in Betracht kommt und deshalb ein Elternteil die gesamten 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen kann.

Zu § 8

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Änderungen in § 2 erfolgen.

Zu § 12

Durch die Neuregelung der Einkommensermittlung in § 2 ist der Bedarf für eine gesonderte Rechtsverordnung entfallen.

Zu § 27

Wegen Außerkrafttretens des Zweiten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2006 finden auf die Elternzeit unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt oder der mit dem Ziel der Adoption erfolgten Aufnahme des Kindes ab dem 1. Januar 2007 die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung.

Der Entwurf setzt für den Kündigungsschutz ohne Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 voraus, dass ein Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1 besteht.

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht in Fällen der vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder gemäß § 27 Abs. 1 letzter Halbsatz nicht.

Fälle mit Anspruch auf Erziehungsgeld werden von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs nicht berücksichtigt; Kündigungsschutz bestünde für die genannten Fälle ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr. Eine inhaltliche Änderung des Kündigungsschutzes war jedoch nicht beabsichtigt.

Die aufzunehmende Vorschrift gewährleistet aus Gründen des Vertrauensschutzes in der Übergangszeit die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes bei Teilzeitarbeit – ohne Inanspruchnahme von Elternzeit trotz Elternzeit-Berechtigung – und Bestehen eines Anspruchs auf Erziehungsgeld dem Grunde nach.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 6 Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Absatz 15 Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung. Das Elterngeld unterliegt dem Pfändungsschutz lediglich bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge und gerade nicht, insoweit es diese Beträge übersteigt.

Zu Absatz 22

Es wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte, die auch nach dem 1. Januar 2007 Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung beziehen, auf Antrag weiterhin die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 EltZV in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung erstattet erhalten.

Zu den Kosten

Die Änderungen zum Geschwisterbonus erhöhen die Gesamtkosten des Elterngeldes um 5 Mio. Euro jährlich bei voller Wirksamkeit. Diese errechnen sich durch Einsparungen von rund 40 Mio. Euro beim Kreis der nach der bisherigen Fassung berechtigten Personen und Mehrkosten von 45 Mio. Euro durch die Erweiterung des Kreises der Berechtigten und des Anwendungszeitraums.

Berlin, den 27. September 2006

Ingrid Fischbach Berichterstatterin	**Dr. Eva Möllring** Berichterstatterin	**Christel Humme** Berichterstatterin	**Caren Marks** Berichterstatterin
Ina Lenke Berichterstatterin	**Jörn Wunderlich** Berichterstatter	**Diana Golze** Berichterstatterin	**Ekin Deligöz** Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333